



Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (FV-ÜPF)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 33 Absatz 4, 38 Absatz 4 und 38a Absätze 1–4 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

1. Abschnitt: Kostenbeteiligungen der Kantone

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Kantone übernehmen pauschal 75 Prozent der folgenden Kosten der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die dem Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) entstehen:

- a. Personalkosten;
- b. Sachkosten einschliesslich Abschreibungen von Investitionen sowie Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen.

² Der Dienst ÜPF berechnet den jährlichen Pauschalbeitrag alle drei Jahre aufgrund des Durchschnitts der Kosten der letzten drei Kalenderjahre, für welche die Staatsrechnung veröffentlicht ist.

Art. 2 Aufteilung auf die Kantone

¹ Haben die Kantone keine Verteilung des von ihnen gesamthaft zu tragenden Kostenanteils vereinbart, so wird die Summe nach Massgabe der zum Zeitpunkt der Festlegung des Pauschalbeitrags erfassten ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.

SR

¹ SR 780.1

² Datengrundlage für die Bestimmung des massgeblichen Bevölkerungsanteils sind die Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992², dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2007³ über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen.

Art. 3 Fälligkeit

Die Pauschalbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind jeweils am 31. März fällig.

2. Abschnitt: Abrechnungen für die Überwälzung der Kosten auf Verfahrensbeteiligte

Art. 4

¹ Die Abrechnungen, die im Hinblick auf die Überwälzung der Kosten auf die Verfahrensbeteiligten erstellt werden, beruhen auf den folgenden Ansätzen:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Echtzeitüberwachung Postverkehr | 300 Franken; |
| b. | rückwirkende Überwachung Postverkehr | 300 Franken; |
| c. | Echtzeitüberwachung Fernmeldeverkehr | 4500 Franken; |
| d. | rückwirkende Überwachung Fernmeldeverkehr | 1500 Franken; |
| e. | Notsuche | 750 Franken; |
| f. | einfache Auskunft | 6 Franken; |
| g. | komplexe Auskunft | 300 Franken. |

² Einfache Auskünfte sind Auskünfte nach den Artikeln 27, 35, 37, 40, 42 und 43 der Verordnung vom 15. November 2017⁴ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF). Komplexe Auskünfte sind Auskünfte nach den Artikeln 36, 38–39, 41 und 44–48 VÜPF.

³ Die Ansätze gelten bei Auskünften für jedes Auskunftsgesuch an eine Mitwirkungspflichtige.

⁴ Sie gelten bei Überwachungen für jeden Überwachungsauftrag an eine Mitwirkungspflichtige, je Adressierungselement und Überwachungstyp. Bei Antennensuchläufen gelten sie für jede Mitwirkungspflichtige und für jeden Zeitraum von bis zu zwei Stunden.

² SR 431.01
³ SR 431.112
⁴ SR 780.11

3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen

Art. 5 Anspruch

¹ Anspruch auf eine Entschädigung haben Mitwirkungspflichtige nach Artikel 2 Buchstaben a–e BÜPF, sofern sie ihre Auskunfts- und Überwachungspflichten gemäss dem BÜPF, der VÜPF⁵ und den entsprechenden Vorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) erfüllen.

² Sie werden nicht entschädigt für Auskünfte und Überwachungen, die vom Dienst ÜPF oder Dritten, die dieser beigezogen hat, durchgeführt werden.

Art. 6 Gesamtbetrag und Ausrichtung

¹ Der Gesamtbetrag der Entschädigungen beträgt sechs Millionen Franken pro Kalenderjahr.

² Das EJPD prüft periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, ob der Betrag angemessen ist. Falls erforderlich beantragt es dem Bundesrat die Anpassung des Betrags.

³ Der Gesamtbetrag wird unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absätze 2–4 auf die folgenden Auftragsarten aufgeteilt:

- | | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a. | Echtzeitüberwachungen | 20 Prozent; |
| b. | rückwirkende Überwachungen | 50 Prozent; |
| c. | Notsuchen | 5 Prozent; |
| d. | einfache Auskünfte | 20 Prozent; |
| e. | komplexe Auskünfte | 5 Prozent. |

⁴ Entschädigungen werden einer Mitwirkungspflichtigen nur ausgerichtet, wenn sie für das ganze Kalenderjahr mehr als 150 Franken betragen.

⁵ Der Dienst ÜPF kann Mitwirkungspflichtigen, die ihre Auskunfts- und Überwachungspflichten nach den Vorgaben des BÜPF, der VÜPF⁶ und den entsprechenden Vorschriften des EJPD nicht oder nur teilweise erfüllen, die Entschädigung kürzen oder streichen.

⁶ Er richtet die Entschädigungen für ein Kalenderjahr gesamthaft bis Ende Januar des Folgejahrs aus.

Art. 7 Pauschalentschädigungen

¹ Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 Buchstabe b oder c BÜPF wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet, wenn sie im jeweiligen Kalenderjahr mindestens 20 Überwachungsaufträge ausführen oder 100 Auskunftsgesuche bearbeiten.

² Sie können dem Dienst ÜPF beantragen, nicht pauschal entschädigt zu werden, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schweiz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren

⁵ SR 780.11

mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten einen Jahresumsatz von höchstens fünf Millionen Franken erwirtschaftet haben.

³ Der Gesamtbetrag jeder Auftragsart nach Artikel 6 Absatz 3 wird nach Abzug der Summe für die Einzelfallentschädigung derselben Auftragsart auf die pauschal zu entschädigenden Mitwirkungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt proportional zur Anzahl der Aufträge, die sie im jeweiligen Kalenderjahr ausgeführt haben. Datengrundlage für die Anzahl ausgeführter Aufträge bildet die Statistik des Dienstes ÜPF.

Art. 8 Einzelfallentschädigungen

¹ Mitwirkungspflichtige, die keine Pauschalentschädigung erhalten, werden im Einzelfall entschädigt.

² Die Entschädigungen betragen unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absätze 2–4 für:

a.	Echtzeitüberwachungen Postverkehr	160 Franken;
b.	rückwirkende Überwachungen Postverkehr	160 Franken;
c.	Echtzeitüberwachungen Fernmeldeverkehr	952 Franken;
d.	rückwirkende Überwachungen Fernmeldeverkehr	652 Franken;
e.	Notsuche	434 Franken;
f.	einfache Auskünfte	6 Franken;
g.	komplexe Auskünfte	51 Franken.

4. Abschnitt: Abgaben der Mitwirkungspflichtigen

Art. 9 Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung

¹ Der Dienst ÜPF legt die Höhe der Kostenübernahme bei unzureichender Mitwirkung (Art. 34 Abs. 1 BÜPF) nach Zeitaufwand fest. Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

² Die Kosten für die Bereitstellung von einmalig benutztem Material werden als Auslage in Rechnung gestellt.

Art. 10 Gebühr für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

¹ Der Dienst ÜPF erhebt von der Mitwirkungspflichtigen für die Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft eine Gebühr von 500 Franken (Art. 33 Abs. 4 BÜPF).

² Wird eine erneute Überprüfung infolge technischer Änderungen auf Seiten des Dienstes ÜPF nötig, die nicht durch Änderungen der Gesetzgebung bedingt sind, so entfällt die Gebühr.

³ Ist der Abschluss der Überprüfung der Auskunft- und Überwachungsbereitschaft nicht erfolgreich und liegt der Grund dafür beim Dienst ÜPF, so entfällt die Gebühr.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 15. November 2017⁷ über die Gebühren und Entschädigungen für die Post- und Fernmeldeüberwachung wird aufgehoben.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Überwachungen und Auskünfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Auftrag gegeben oder verlängert worden sind, werden nach bisherigem Recht abgerechnet.

² Werden laufende Überwachungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert, so gilt für diese das neue Recht.

³ Die erste Dreijahresperiode der Kostenbeteiligungen der Kantone beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁷ AS 2004 2021, 2011 5967, 2016 4337

